

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 09.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, denen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit geboten wird, erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Straßenbauprogramm

- (1) Der Rat beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung, welche Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angeschafft, hergestellt, erweitert und verbessert werden (Straßenbauprogramm).
- (2) Die zur Erfüllung des Straßenbauprogramms notwendigen Arbeiten werden durch den zuständigen Ausschuß mit der Auftragsvergabe festgelegt.
- (3) Der Inhalt des Straßenbauprogramms sowie der Umfang der notwendigen Arbeiten kann bis zur Erfüllung des Straßenbauprogramms vom Rat bzw. dem zuständigen Ausschuß abgeändert werden.
- (4) Während der Maßnahme zur Erfüllung des Straßenbauprogramms notwendig werdende zusätzliche Arbeiten können von dem auftragvergebenden Ausschuß bzw. den zuständigen Fachämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlaßt werden."

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen und
 - j) sonstigen Fußgängerstraßen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkstreifen in eine Fußgänger-
geschäftsstraße und
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkstreifen in einen
verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,25 m	nicht vorgesehen	55 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,25 m	je 4,25 m	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,25 m	je 4,25 m	30 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v. H.

f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,25 m	je 4,25 m	50 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschl. Beleuchtung Oberflächenentwässerung u. unselbständiger Grünanlagen	13,00 m	13,00 m	50 v. H.
6. verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständiger Grünanlagen	13,00 m	13 m	50 v. H.
7. sonstige Fußgängerstraßen			
einschl. Beleuchtung Oberflächenentwässerung u. unselbständiger Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Für Wendeanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird ein äußerer Wendekreisradius von 12 m als anrechenbar festgesetzt; in den sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile wird der äußere Wendekreisradius auf 10 m festgesetzt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Breiten und Radien sind Durchschnittswerte.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Parkstreifen und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Straßenseite anzusetzen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die im Absatz 3 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, denen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit geboten wird, verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird, nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) und
 - 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch zu runden sind.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch zu runden sind.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch zu runden sind.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden oder mit freiberuflicher Nutzung, z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Arztpraxen), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Grundstücke, denen von mehreren Anlagen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit geboten wird, sind zu jeder der Anlagen voll beitragspflichtig.
- (2) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücken werden für aufeinanderstoßende Anlagen nur 70 v. H. der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt (Eckgrundstück).
- (3) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücken, die zwischen zwei nicht mehr als 50 m von einander entfernten Anlagen liegen, werden nur 70 v. H. der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt (Zwischenliegergrundstück).
- (4) Die Beitragsausfälle durch die Eckgrundstücks- und die Zwischenliegervergünstigung trägt die Stadt.

§ 7

Wirtschaftswege

- (1) Für land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege im Innen- und Außenbereich wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 50 v. H. und die durchschnittliche anrechenbare Breite auf 3 m festgesetzt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand ist auf die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nach dem reinen Grundflächenmaßstab - ohne Tiefenbegrenzung - zu verteilen.
- (3) Bei baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken ist der beitragsfähige Aufwand entsprechend § 5 Absätze 3, 4 und 6 zu verteilen. Die über die Tiefenbegrenzungslinie hinausgehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen sind entsprechend der Regelung des Absatzes 2 anzusetzen.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1984 außer Kraft.